



Kommunale Kinder- und Jugendpolitik und Frühe Förderung

Leitfaden für kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte und
Kontaktpersonen Frühe Förderung



Herausgeber

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 33 18
info.diafso@sg.ch
www.soziales.sg.ch

St.Gallen, November 2022

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Kommunale Kinder- und Jugendpolitik	5
2.1	Definition Kinder- und Jugendpolitik	5
2.2	Rechtliche Grundlagen	6
2.3	Kantonale Strategien	8
2.4	Argumente für kommunales Engagement	8
2.5	Kommunale Handlungsebenen	10
2.6	Beispielthemen der Kinder- und Jugendpolitik	16
2.7	Kommunale Leitbilder und Strategien	16
2.8	Akteurinnen und Akteure	18
2.9	Kantonale Austauschgefässe	21
3	Kommunale Ansprechpersonen der Kinder- und Jugendpolitik	23
3.1	Rollen der KJBA und KFF	23
3.2	Aufgaben der Kinder- und Jugendbeauftragten	24
3.3	Aufgaben der Kontaktpersonen Frühe Förderung	26
4	Kinder- und Jugendkommission	28
5	Gefässe für die aktive Partizipation von Kindern und Jugendlichen	29
6	Kantonale Kontakte in der Kinder- und Jugendpolitik	31
6.1	Anlaufstellen in der Kinder- und Jugendpolitik	31
6.2	Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten	31
7	Hilfsmittel und Links	32
7.1	Kantonal	32
7.2	National	34

1 Einleitung

Die Gemeinde ist ein zentraler Ort im Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Jüngere Kinder bewegen und entwickeln sich hauptsächlich im Umfeld der eigenen Familie, der Nachbarschaft, der besuchten Schule, familien- und schulergänzenden Betreuung sowie im Rahmen der Freizeitangebote. Das eigene Wohnumfeld, Quartiersspielplätze und der Schulweg stellen dabei wichtige Sozialräume dar. Mit zunehmendem Alter erweitert sich der Sozial- und Aktionsraum laufend. Die familienunabhängige Freizeitgestaltung mit Gleichaltrigen erhält einen wachsenden Stellenwert. Vereine und ihre Aktivitäten, der öffentliche Raum bis hin zu regionalen Zentren und Städte werden wichtiger. Zudem nimmt auch die Relevanz des virtuellen Raums als Sozialraum zu.

Auf der einen Seite leisten Kinder und Jugendliche in jedem Alter einen wichtigen Beitrag an das soziale und gesellschaftliche Leben in den Gemeinden. Andererseits übernehmen die Gemeinden eine wichtige Aufgabe, indem sie mit ihrer Kinder- und Jugendpolitik Rahmenbedingungen für ein geschütztes und entwicklungsförderliches Umfeld schaffen sowie Kindern und Jugendlichen eine adäquate Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Zur Förderung der Kinder- und Jugendpolitik weisen die Gemeinden die Ansprech- und Koordinationsfunktion für die gesamte kommunale Kinder- und Jugendpolitik einer Person in der Rolle des/der kommunalen **Kinder- und Jugendbeauftragten** (nachfolgend KJBA) zu. Zusammen mit den lokalen Akteurinnen und Akteuren gestalten Kinder- und Jugendbeauftragte die kommunale Kinder- und Jugendpolitik. In vielen Gemeinden übernimmt eine Gemeinderätin bzw. ein Gemeinderat oder eine Fachperson aus der Verwaltung diese Aufgabe. Da es dem Kanton und den Gemeinden zudem wichtig ist, in der frühen Förderung einen Schwerpunkt zu setzen, benennen die Gemeinden ergänzend eine kommunale **Kontaktperson Frühe Förderung** (nachfolgend KFF).

Die Kinder- und Jugendpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Die Handlungsfelder sind breit, die Aufgaben vielfältig und oft komplex. Die Rolle der KJBA und KFF ist daher anspruchsvoll.

Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an KJBA und KFF. Er soll Orientierung im komplexen Feld der Kinder- und Jugendpolitik bieten und einen Überblick über die Rollen und Aufgaben der KJBA und KFF schaffen. Er kann die Einarbeitung in der Funktion unterstützen sowie als Nachschlagewerk dienen. Der Leitfaden:

- dient als Ankerpunkt für die **Aufgaben** der kommunalen KJBA sowie der KFF;
- orientiert über **kantonale Grundlagen und Rahmenbedingungen** zur Kinder- und Jugendpolitik;
- gibt **Anregungen zur Gestaltung** der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik bzw. zur Ausgestaltung der benannten Rollen;
- zeigt **kantonale Anlaufstellen** zur Kinder- und Jugendpolitik auf;
- bündelt **hilfreiche Links und Publikationen**;
- vereinfacht bei Wechseln der Zuständigkeit in der Gemeinde (Ressortwechsel oder Ende der Legislatur) die **Einführung** der Nachfolge.

Der Leitfaden soll Informationen und Orientierung bieten sowie Möglichkeiten zur Förderung einer aktiven Kinder- und Jugendpolitik aufzeigen. Er erhebt nicht den Anspruch, die vielfältigen gewachsenen Gegebenheiten der Kinder- und Jugendpolitik in den verschiedenen Gemeinden abzubilden. Unterschiedliche Ausgangslagen und Gegebenheiten in Gemeinden können unterschiedliche Organisation und Umsetzung bedingen.

Der Leitfaden baut auf dem Leitfaden für Kinder- und Jugendbeauftragte vom März 2013 auf und integriert Anregungen aus der Konferenz der Kinder- und Jugendbeauftragten und der Kontaktpersonen Frühe Förderung vom Sommer 2021. Es stellten sich einige kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte sowie Kontaktpersonen Frühe Förderung zur Verfügung, um zum ersten Entwurf Rückmeldungen zu geben, die infolge eingearbeitet wurden. Weiter wurde die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) konsultiert und Rückmeldungen aufgenommen.

2 Kommunale Kinder- und Jugendpolitik

In diesem Kapitel werden Grundlagen zu Rolle und Aufgaben der KJBA und KFF beschrieben: wie der Begriff «Kinder- und Jugendpolitik» verwendet wird, rechtliche und strategische Grundlagen, die Bedeutung einer aktiven Kinder- und Jugendpolitik, kommunale Handlungsebenen und Beispielthemen sowie Akteurinnen und Akteure und Austauschgefässe.

2.1 Definition Kinder- und Jugendpolitik

Kinder- und Jugendpolitik wird vom Bundesrat als **Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung (Partizipation)** verstanden¹ und richtet sich an Kinder und Jugendliche von **Geburt bis zum vollendeten 25. Lebensjahr** und deren Familien².

Kinder- und Jugendpolitik umfasst einerseits **Angebote** zur Förderung und Beratung sowie Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Andererseits beinhaltet sie **Prozesse und Strukturen**, die auf ein bedarfsorientiertes Zusammenspiel dieser Angebote zielen und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fördern.

Der Bundesrat unterscheidet darüber hinaus zwischen «Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinn» und «Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinn»³:

Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinn

Die Kinder- und Jugendpolitik hat verschiedene Schnittstellen mit anderen Politikbereichen, die auch andere Altersgruppen betreffen. Beispiele hierfür sind die Familien-, die Sozial-, die Bildungs-, die Gesundheits- oder die Integrationspolitik. Gemäss dem BSV-Bericht hat hier die Kinder- und Jugendpolitik eine Querschnittsaufgabe. Die Kinder- und Jugendpolitik im weiteren Sinn soll die Perspektiven, Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in diese Politikbereiche einbringen.

¹ www.kinderjugendpolitik.ch → Themen und Grundlagen → Definitionen → Kinder- und Jugendpolitik im Überblick.

² www.kinderjugendpolitik.ch → Themen und Grundlagen → Definitionen → Kinder- und Jugendpolitik im Überblick → «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik».

³ www.kinderjugendpolitik.ch → Themen und Grundlagen → Definitionen → Kinder- und Jugendpolitik im Überblick → «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik».

Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinn

Mit Kinder- und Jugendpolitik im engeren Sinn werden konkrete Rahmenbedingungen und Massnahmen verstanden, mit denen Kinder und Jugendliche gefördert und wo nötig geschützt werden und Mitwirkung ermöglicht wird. Der BSV-Bericht bezeichnet darin als besonders wichtig, Kinder und Jugendliche allgemein und früh zu fördern, ihre eigenen Ressourcen und diejenigen ihres Umfelds zu stärken sowie den niederschweligen Zugang für alle Kinder, Jugendlichen und Familien zu Angeboten zu gewährleisten.

In der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik spielt sowohl diejenige im weiteren als auch diejenige im engeren Sinn eine wichtige Rolle.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Für die Kinder- und Jugendpolitik sind diverse rechtliche Grundlagen auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene relevant. Im Zentrum steht die **Konvention über die Rechte des Kindes** der Vereinten Nationen (SR 0.107; abgekürzt UN-KRK), die Kinder als eigenständige Personen mit eigenen Zielen und eigenem Willen schützt und anerkennt. Sie fordert Gleichbehandlung, Wahrung des Kindeswohls, Förderung und Entwicklung sowie Partizipation.

Folgende Grundprinzipien sind für die Kinderrechte handlungsleitend:

Nicht-Diskriminierung: Kein Kind darf aufgrund seines Geschlechts, seiner romantischen oder sexuellen Orientierung, seiner Herkunft, Aufenthaltsstatus, seiner Sprache, seiner Religion, sozioökonomischen Status, seiner Hautfarbe oder aufgrund einer Behinderung benachteiligt werden.

Förderung: Das Kind soll in seiner Entwicklung gefördert werden und Zugang zu Gesundheitsversorgung sowie Bildung haben. Es muss vor Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden.

Kindeswohl: Das Wohl des Kindes ist bei allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Partizipation: Das Kind soll seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Fragen oder Verfahren alters- und entwicklungsgerecht äussern können. Seine Meinung soll bei Entscheidungen mitberücksichtigt werden. Dazu gehört auch, dass es altersgerecht informiert wird.

Auch die **Bundesverfassung** (SR 101; abgekürzt BV) und die **Kantonsverfassung** (sGS 111.1; abgekürzt KV) halten fest, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben.

Für die Kinder- und Jugendpolitik sind im Grundsatz die Gemeinden und der Kanton gemeinsam verantwortlich. So definieren die Art. 3a und 3b des **Sozialhilfegesetzes** (sGS 381.1; abgekürzt SHG) das **Grundangebot der Sozialberatung**⁴ sowie die Kantons- und Gemeindeleistungen daran.

⁴ Das Dokument «Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen» des Departementes des Innern sowie der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten von Juli 2017 steht den Gemeinden, Regionen und kantonalen Departementen als Planungsinstrument im Bereich Beratung zur Verfügung: www.sozialberatung.sg.ch.

Im **Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch** des Kantons St.Gallen (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) sind die Aufgaben der Gemeinde in der Kinder- und Jugendpolitik in Art. 58^{bis} wie folgt definiert:

¹ Die politische Gemeinde sorgt für eine **ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe**. Diese umfasst Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendberatung.

² Sie stellt die Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sicher.

³ Die politische Gemeinde berücksichtigt die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

Der Art. 58^{ter} EG-ZGB verpflichtet den Kanton, eine **Kontaktstelle** zu führen, «die insbesondere die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen der Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes sowie den zuständigen Stellen von Staat und Gemeinden koordiniert». Das kantonale Amt für Soziales führt diese Kontaktstelle in den Bereichen Kinder- und Jugendförderung sowie Kinder- und Jugendschutz und ist damit auch Anlaufstelle für KJBA sowie KFF. Zudem richtet der Kanton über verschiedene Leistungsvereinbarungen Staatsbeiträge (nach Art. 58^{quater} EG-ZGB oder Art. 40 SHG) an Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe mit überregionalem und spezialisiertem Aufgabengebiet aus. Ergänzend verfügt der Kanton seit dem Jahr 1994 über den **Kinder- und Jugendkredit**. Aus dem Lotteriefonds stehen jährlich Mittel zur Verfügung, um Vorhaben mit Initialisierungs- und Projektcharakter der Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen.

Weitere Gesetzesbestimmungen betreffen ebenfalls die Belange von Kindern und Jugendlichen. Folgende Aufzählung ist nicht abschliessend:

Bund:

- Kinder- und Jugendförderungsgesetz (SR 446.1; abgekürzt KJFG)
- Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (SR 446.11; abgekürzt KJFV)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861; abgekürzt KBFHG) und Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861.1; abgekürzt KBFHV); beide befristet bis 31. Januar 2023

Kanton:

- Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG): insbesondere Art. 36 ff. (Notunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt und deren Kinder), Art. 29 ff. (stationäre Einrichtungen), Art. 40a ff. (Beiträge an die Unterbringung Minderjähriger)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern (sGS 912.3; abgekürzt PKV)
- Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG)
- Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES)
- Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4; abgekürzt KJV)
- Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege (sGS 325.11; abgekürzt VEG)
- Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; abgekürzt GesG)
- Verordnung über den schulärztlichen Dienst (sGS 211.21, abgekürzt VSäD)
- Schulzahnpflegeverordnung (sGS 213.13; abgekürzt SZpV)

2.3 Kantonale Strategien

Die kantonalen Strategien in der Kinder- und Jugendpolitik sind Grundlagen für die Arbeit als kommunale Kontakt- und Verantwortungspersonen vor Ort.

Die **Strategie «Kinder- und Jugendpolitik 2021 bis 2030»**⁵ beschreibt den Handlungsbedarf aus der Auswertung der vorangehenden Strategie und schafft in sechs Handlungsfeldern Orientierung für das Handeln für und mit Kindern und Jugendlichen im Kanton St.Gallen. In jedem der Handlungsfelder wird die Rolle von Kanton und Gemeinden beschrieben und es wird festgehalten, in welchen Bereichen für diesen Zeitraum vor allem Handlungsoptionen gesehen werden.

Daneben existieren zwei Teilstrategien, welche die Themenbereiche Frühe Förderung und Kinderschutz ausdifferenzieren.

Die **Strategie «Frühe Förderung 2021 bis 2026»**⁶ bildet die Leitschnur für das kommunale und kantonale Handeln zu Gunsten von Kindern von null bis vier Jahren und ihren Bezugspersonen. Zu den sechs definierten Handlungsfeldern wurden konkrete Handlungsempfehlungen für Gemeinden formuliert.

Die **Strategie «Kinderschutz 2021 bis 2026»**⁷ setzt auf Koordination und Vernetzung, auf Information sowie Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung sowie auf Weiterbildung und Instrumente und fokussiert vor allem auf kantonale Massnahmen.

2.4 Argumente für kommunales Engagement

Kinder und Jugendliche sind auf Förderung und Schutz angewiesen und haben entsprechende Rechte. Die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen beim Aufwachsen ist sowohl Aufgabe der Eltern und nahen Bezugspersonen als auch der Gesellschaft und damit auch eine **öffentliche Verantwortung**.

Die UN-Kinderrechtskonvention, welche die Schweiz im Jahr 1997 ratifiziert hat, hält diese Rechte fest. Es ist die gemeinsame Aufgabe aller staatlicher Ebenen, für die **Rechte der Kinder** einzustehen. Durch eine aktive Kinder- und Jugendpolitik leisten Kanton und Gemeinden ihren Beitrag zur systematischen Umsetzung der Kinderrechtskonvention.

Zentrale Lebens- und Sozialisationskontexte von Kinder und Jugendlichen (Familie, Schule/Ausbildung, Freizeit) befinden sich auf kommunaler und regionaler Ebene. Den Gemeinden kommt daher nebst dem Kanton eine **besondere Verantwortung** zu in der Förderung und Schaffung guter Bedingungen zum Aufwachsen für Kinder und Jugendliche.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind von politischen Entscheidungen vieler Politbereiche betroffen. Kinder- und Jugendpolitik ist in diesem Sinn als **Querschnittsaufgabe** aller Politbereiche zu betrachten und dies erfordert entsprechende Koordination.

⁵ www.jugend.sg.ch → Kinder- und Jugendpolitik → Strategie Kinder- und Jugendpolitik.

⁶ www.jugend.sg.ch → Frühe Förderung → Strategie Frühe Förderung.

⁷ www.kinderschutz.sg.ch → Strategie Kinderschutz.

Eine kinder- und jugendgerechte Politik setzt sich für die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben ein und leistet damit einen Beitrag zu **Chancengerechtigkeit**, einem **friedlichen Zusammenleben** und **Zusammengehörigkeitsgefühl**.

Im Sinn einer nachhaltigen **Generationenpolitik** ist es von grosser Bedeutung, die Anliegen und Interessen der jungen Bevölkerung ernst zu nehmen und sie in die Politik von heute zu integrieren.

Eine aktive Kinder- und Jugendpolitik fördert durch Information für Meinungsbildung und Partizipationserfahrungen die **Demokratiebildung** von Kindern und Jugendlichen, den politischen Nachwuchs und stärkt damit das politische System der Schweiz.

Ein auf die Bedürfnisse der Einwohnenden abgestimmtes Angebot macht die Gemeinde für Kinder, Jugendliche und Familien zu einem attraktiven Wohnort bzw. steigert die **Attraktivität der Gemeinde**.

Aus volkswirtschaftlicher Perspektive lohnt sich das Engagement in der Kinder- und Jugendpolitik durch einen hohen «**return on investment**» (**ROI**). Eine Studie von BAK Economics zur Politik der frühen Kindheit im Auftrag der Jacobs Foundation untersuchte z.B. die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Investitionsszenarien in die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (qualitativer Ausbau von Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie von begleitenden Förderprogrammen für benachteiligte Kinder). Die Studie kommt zum Schluss, dass sich zielgerichtete Investitionen in Förderangebote für Kinder im Alter zwischen null und vier Jahren für den Staat bereits nach gut zehn Jahren lohnen.⁸

Mit frühem Einbezug von Kinder- und Jugendperspektiven, ihrer Bedürfnisse und ihrer Ressourcen in der Gemeindepolitik handelt die Gemeinde **proaktiv und ressourcenorientiert** statt reaktiv und problemorientiert. Dadurch wird auch verhindert, dass Kinder und Jugendliche sowie ihre Bedürfnisse nur auf der politischen Agenda sind, wenn Probleme auftauchen (Littering, Lärmbelästigungen, Ruhestörungen usw.).

Zudem fördert eine aktive Kinder- und Jugendpolitik die **Effizienz**, wenn Angebote, Aktivitäten, Prozesse und Strukturen zielgerichtet, bedarfsorientiert und aufeinander abgestimmt geplant und umgesetzt werden.

28 Prozent der Bevölkerung sind zwischen 0 und 25 Jahre alt. Zwei Drittel davon (oder 18 Prozent der Gesamtbevölkerung) sind unter 18 Jahren und können sich politisch nicht einbringen. Deshalb ist Kinder- und Jugendpolitik umso wichtiger.

⁸ BAK (2020): Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation, BAK Economics AG, Basel. Die Studie im Auftrag der Jacobs Foundation ist abrufbar unter www.bak-economics.com → Studien & Analysen → Volkswirtschaftliches Gesamtmodell.

2.5 Kommunale Handlungsebenen

Eine Gemeinde richtet ihre Angebote im Wesentlichen am bestehenden Bedarf aus und entwickelt sie unter Einbezug der Anspruchsgruppen (weiter). Es ist wichtig, die vorhandenen Angebote sowie alle Akteurinnen und Akteure geeignet zu vernetzen und damit eine koordinierte gemeinsame Kinder- und Jugendpolitik verfolgen zu können. In kleineren Gemeinden empfiehlt es sich bisweilen, regionale Ansätze zu verfolgen.

Die ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe sowie -politik umfasst folgende Angebotsbereiche, strukturiert nach den Handlungsfeldern der kantonalen Strategie «Kinder- und Jugendpolitik 2021 bis 2030», wobei die meisten Angebote Schnittmengen mit mehreren Handlungsfeldern aufweisen⁹:

Kinderrechte – Bewusstsein steigern

Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen befindet sich hauptsächlich auf kommunaler/regionaler Ebene. Die wesentlichen Lebens- und Sozialisationskontexte sind Familie, Freizeit sowie Schule und Ausbildung. Die Gemeinden können einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung und Beachtung der Kinderrechte in den Alltagskontexten von Kinder und Jugendlichen leisten und Kindern, deren Rechte verletzt werden, Schutz und Unterstützung bieten (vgl. Handlungsebene Wohl der Kinder – Schutz gewährleisten).

Sensibilisierung für die und Beachtung der Kinderrechte: Kinderrechte können z.B. mittels Standortbestimmung und Erarbeitung oder Weiterentwicklung kommunaler Leitbilder, Strategien und Konzepte zur Kinder- und Jugendpolitik unter Einbezug von Kindern und Jugendlichen und weiteren Anspruchsgruppen sowie mittels einer kontinuierlichen Bearbeitung des Themas gestärkt werden. Wichtig ist insbesondere eine Sensibilisierung der Kinder für ihre Rechte und eine Auseinandersetzung mit ihrer Bedeutung in verschiedenen Lebenskontexten. Durch Schulungen und Weiterbildungsmöglichkeiten für Fach- und Schlüsselpersonen in der Arbeit mit Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen können Kinderrechte weiter gestärkt werden. (insbesondere UN-KRK)

Kinder- und Jugendinformation: Mit spezifischer kinder- und jugendfreundlicher Information, insbesondere zu Angeboten und Anlaufstellen, können Kinder und Jugendliche als eigene Anspruchsgruppe der Gemeinde angesprochen werden. Die Kinder- und Jugendinformation beantwortet Alltagsfragestellungen von Kindern und Jugendlichen zu allen Lebensbereichen und stellt vielfältiges Wissen über kinder- und jugendrelevante Themen zur Verfügung. (Art. 58^{bis} EG-ZGB)

Elternbildung: Angebote der Elternbildung unterstützen und stärken Eltern sowie nahe Bezugspersonen in ihren Betreuungs- und Erziehungsaufgaben. Elternbildung leistet damit einen Beitrag zu einem entwicklungsfördernden familiären Umfeld für Kinder und Jugendliche. Sie trägt damit zum Schutz, zur Förderung und zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im familiären Umfeld bei und stärkt die Kinderrechte. (Art. 10 VSG)

⁹ In Klammern aufgeführt finden sich bei den einzelnen Angeboten die für die Gemeinden relevantesten gesetzlichen Grundlagen.

Non-formale und informelle Bildung – Handlungsräume fördern

Kinder und Jugendliche erfahren auf kommunaler Ebene in verschiedenen Bereichen non-formale und informelle Bildungsräume, in denen sie sich in ihrer Sozial- und Selbstkompetenz weiterentwickeln können. Die Angebote sind in der Regel auf Gemeindeebene zugänglich und orientieren sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen. Die Gemeinde hat eine wichtige Rolle in Ermöglichung, Ausgestaltung oder Förderung der Angebote sowie Koordination, finanzielle Absicherung, Zugänglichkeit und Qualitätsentwicklung.

Kinder- und Jugendarbeit: Die Kinder- und Jugendarbeit gilt durch ihre ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als zentrale Akteurin in der Kinder- und Jugendförderung. Ihre Angebote eröffnen Kindern und Jugendlichen ausserschulische Bildungsräume, in denen sie Sozialkompetenzen ausbilden, Selbständigkeit erlernen und Verantwortung übernehmen können. Die Kinder- und Jugendarbeit kann unterschieden werden in verbandliche, kirchliche, offene sowie in Vereinen organisierte Kinder- und Jugendarbeit.¹⁰ Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Handlungsfeld in der Sozialen Arbeit mit einem sozialräumlichen Bezug und einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. Sie fördert die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, setzt sich für deren Bedürfnisse sowie Interessen ein und ermöglicht ihnen die Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen. Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst mehrere Tätigkeitsbereiche auf verschiedenen Ebenen und beinhaltet z.B. die Schaffung von Räumen für Kinder und Jugendliche, aufsuchende Arbeit, themenspezifische Projektarbeit und niederschwellige Information, Begleitung und Beratung.¹¹ (Art. 58^{bis} Abs. 1 EG-ZGB)

Kinder- und jugendfreundliche öffentliche Räume: Der öffentliche Raum in Gemeinden (Siedlung, Wald und Natur) ist für die gesamte Bevölkerung eine wichtige Ressource. Er stellt für Kinder und Jugendliche ein wichtiges Lebensfeld ausserhalb der von Erwachsenen geprägten Aufenthaltsräumen dar. Die Aneignung von Räumen ist ein wichtiger Aspekt in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Eine kinderfreundliche Gemeindeentwicklung ermöglicht vielfältige Bewegungsmuster, Multifunktionalität und Veränderbarkeit, Naturerlebnisse, Sozialkontakte (unter Gleichaltrigen und generationenübergreifend), sichere Erreichbarkeit, Sauberkeit, Sicherheit und Gesundheit, Identifikation, Kinder- und Jugendmitwirkung sowie Plattformen für generationenübergreifenden Dialog. (Art. 58^{bis} Abs. 3 EG-ZGB)

Familien- und schulergänzende Betreuung: Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Betreuungsangebote und Tagesfamilien) sind wichtige Bildungsorte für Kinder. Für eine chancengerechte und altersangepasste, individuelle Förderung ist gute Qualität und eine substanzielle Finanzierung der öffentlichen Hand zentral. Zur Qualität tragen eine angemessene Struktur- und Prozessqualität sowie der grossen Verantwortung entsprechende Arbeits- und Anstellungsbedingungen bei. (KiBG)

Wohl der Kinder – Schutz gewährleisten

Die Gemeinden tragen wesentlich zu einem dem Kindeswohl entsprechenden (oder förderlichen) Entwicklungsumfeld bei, indem sie geeignete Rahmenbedingungen schaffen, Angebote der Prävention, Beratung und Unterstützung bereitstellen, Akteurinnen und Akteure vernetzen und spezifische Aktivitäten fördern.

¹⁰ www.jugend.sg.ch → Kinder- und Jugendförderung → «Formen der Kinder- und Jugendarbeit».

¹¹ www.doj.ch → Publikationen → Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. Grundlagen für Entscheidungsträger*innen und Fachpersonen. 2018, S. 3, 7 und 8.

Folgende Angebote zu Begleitung, Unterstützung und Beratung sind Teil des Grundangebots der Sozialberatung und/oder der ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfe, für welche die Gemeinden sorgen:

Schulsozialarbeit: Schulsozialarbeit (SSA) ist ein vergleichsweise junges, eigenständiges Angebot der ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfe, das im System «Schule» angesiedelt ist. Primäres Ziel der Schulsozialarbeit ist es, Schülerinnen und Schüler im (Schul-)Alltag bei ihrer individuellen, persönlichen Entwicklung sowie bei der Erarbeitung von Lösungen für psychosoziale Anliegen und Problemstellungen zu unterstützen. Schulsozialarbeit bietet Beratung, Begleitung, Unterstützung und Information für Kinder und Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen sowie weitere Fachpersonen der Schule. Die SSA arbeitet systemisch und berücksichtigt das soziale Umfeld der Schülerinnen und Schüler. Sie steht niederschwellig und unentgeltlich zur Verfügung und stellt die Vertraulichkeit und Freiwilligkeit ins Zentrum. Ihr Leistungsumfang umfasst Beratung und (Krisen-)Intervention sowie Projekte und Workshops in Klassen, Prävention, Früherkennung und Beitrag zur Schulentwicklung bzw. variiert je nach Auftrag und Ressourcenausstattung.¹² (Art. 58^{bis} Abs. 1 EG-ZGB, Art. 3a SHG)

Kinder- und Jugendberatung: Die Kinder- und Jugendberatung umfasst die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen zur sozialen Integration und der persönlichen Entwicklung, Lebensgestaltung und Lebensbewältigung. Das Beratungsangebot wird grundsätzlich durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit oder Psychologie ausgeführt und nimmt eine wichtige präventive Funktion wahr. Mit der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Schulsozialarbeit stehen in vielen Gemeinden ergänzend spezifische Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die niederschwellig Unterstützung bieten und bei weiterem Beratungsbedarf an Beratungsstellen triagieren können. In allen Regionen wird die Beratung von Kindern und Jugendlichen angeboten, in einigen ist sie integriert in breit aufgestellten Beratungszentren. Den Gemeinden steht es frei, das Leistungsangebot selber oder mittels Leistungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden oder privaten Anbietenden sicherzustellen. (Art. 58^{bis} Abs. 1 EG-ZGB, Art. 3a SHG)

Erziehungs- und Familienberatung: Sie umfasst die Unterstützung von Eltern und Bezugspersonen bei Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihren Erziehungsaufgaben und in Fragen des familiären Zusammenlebens. Dies in Form von Beratung sowie Vermittlung von Sozialpädagogischer Familienbegleitung und weiteren familienunterstützenden Angeboten. Das Beratungsangebot wird grundsätzlich durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit oder Psychologie ausgeführt. In verschiedenen Regionen werden Beratungszentren geführt, welche die Erziehungs- und Familienberatung integriert anbieten. (Art. 3a Abs. 1 Bst. c SHG)

Beratung bei Partnerschafts- und Familienfragen: Es werden Beratungen von Paaren in Krisen- und Konfliktsituationen sowie bei Trennungen oder Scheidungen angeboten. (Art. 3a SHG)

Beratung zu Elternschaftsbeiträgen und Alimentenbevorschussung: Bei zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben Eltern bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf Elternschaftsbeiträge, wenn sich wenigstens ein Elternteil persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und der Lebensbedarf nicht durch Einkommen gedeckt ist. Anspruchsberechtigt ist der Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut. Die Gemeinden haben für die Beratung zu Elternschaftsbeiträgen und Alimentenbevorschussung zu sorgen. (Art. 3a SHG)

¹² www.schulsozialarbeit.sg.ch → Grundlage und Umsetzungshilfe.

Zivilrechtlicher Kinderschutz: Im zivilrechtlichen Kinderschutz stellen die Gemeinden mit neun regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie den kommunal oder regional organisierten Berufsbeistandschaften die Erfüllung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nach ZGB sicher. Die KESB prüft Gefährdungsmeldungen von Fachstellen und privaten Personen und klärt ab, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die KESB ordnet Massnahmen zum Schutz von Minderjährigen an, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und Eltern nicht von sich aus – allenfalls auch unter freiwilliger Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten – für Abhilfe sorgen können. Die Beistandspersonen führen Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz auf Anordnung der KESB. Im Kinderschutz werden in der Regel Berufsbeistandspersonen eingesetzt. Sie unterstützen beispielsweise die Eltern mit Rat und Tat, begleiten Fremdunterbringungen oder nehmen elterliche Rechte gestützt auf den Auftrag der KESB wahr. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz gibt Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften¹³ heraus. (ZGB, EG-KES)

Zusätzlich mögliche Angebote (ausserhalb des Grundangebots):

- **Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF):** Diese aufsuchende Beratung und Begleitung unterstützt Familien in ihrem erzieherischen Alltag und beim Einüben von positivem Erziehungsverhalten. Für Sozialpädagogische Familienbegleitungen und ähnliche Leistungen werden in der Regel private Anbieter beauftragt. Die Finanzierung wird üblicherweise im Einzelfall individuell geklärt. (Im Rahmen der Sozialhilfe gehört die SPF zur betreuenden Sozialhilfe, die nicht rückerstattungspflichtig ist.) Es ist auch denkbar, das Angebot öffentlich bereitzustellen und auf Elternbeiträge zu verzichten. (Art. 8 und Art. 18 Abs. 2 Bst. b SHG)
- **Begleitung von Elternteilen bei der Ausübung des Besuchsrechts:** Mit der Leistungserbringung können private Anbietende im Einzelfall beauftragt werden. Es ist auch möglich, ein öffentliches Angebot bereitzustellen. (Art. 307 ZGB)
- **Mediation:** Eine Trennungs- oder Scheidungsmediation kann freiwillig besucht oder durch eine KESB angeordnet werden. In einer Elternmediation werden Sorgerechts- und Besuchsrechtskonflikte bearbeitet. Die Finanzierung von Mediationen wird nicht einheitlich gehandhabt. (Art. 297 ZPO, Art. 307 ZGB)

Zum erweiterten Angebot zählen viele weitere Angebote (siehe Kapitel 2.7 Akteurinnen und Akteure). Einige der Angebote und Dienstleistungen werden durch den Kanton erbracht, andere werden durch die zuständigen Gemeinden oder Schulträger getragen. Gewisse Angebote werden auch gemeinsam von den Gemeinden bzw. Schulträgern und dem Kanton getragen oder sind durch Versicherungen oder Stiftungen refinanziert. Es bestehen z.B. Leistungsvereinbarungen des Gesundheitsdepartementes mit Anbietenden von **Beratung für Familienplanung, Schwangerschaft, Sexualität und sexuelle Gesundheit**.

Eine gemeinsame Verantwortung von Gemeinden und Kanton besteht in Bezug auf:

- **Schulpsychologische Beratung, Abklärung und Vermittlung:** Gemeinsame Trägerschaft und je hälftige Finanzierung durch Schulträger und Kanton.¹⁴ (Art. 43 VSG)
- **Schulärztliche Untersuchungen und Schulzahnpflege:** Die Schulträger tragen die Kosten für die Untersuchungen und sind für die Organisation und Durchführung verantwortlich. (Art. 5 und Art. 17 VSÄD, Art. 16 GesG, Art. 32 SZpV)

¹³ www.kokes.ch → Dokumentation → Empfehlungen → Organisation von Berufsbeistandschaften (Juni 2021).

¹⁴ In der Stadt St.Gallen steht der städtische schulpsychologische Dienst zur Verfügung.

Finanziell beteiligt, aber nicht in der Verantwortung für die Bereitstellung an sich sind die Gemeinden bei folgenden Angeboten:

- **Stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen** sowie **Pflegefamilien**: Aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und des Sozialhilfegesetzes (SHG) finanzieren die Herkunftsgemeinden stationäre Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in inner- und ausserkantonalen Kinder- und Jugendeinrichtungen zu zwei Dritteln abzüglich der Beiträge der Eltern.¹⁵ Zudem haben die Gemeinden die Aufwendungen und Betreuungsleistungen von Pflegefamilien zu vergüten. (IVSE, Art. 40a ff. SHG, VO-Pflegefamilienkosten, Pflegegeld-Richtlinie vom 1. Januar 2020)

Frühe Förderung – Kinder für das Leben stärken

In der frühen Kindheit werden die Grundsteine zu einer positiven Entwicklung, guter Gesundheit und chancengerechten Entfaltung der Kinder gelegt. Die Unterstützung von Kindern von null bis vier Jahren sowie deren Eltern und Bezugspersonen erfolgt zur Hauptsache in den Gemeinden. Dort werden Beziehungen aufgebaut und Angebote der frühen Förderung, Betreuung, Begleitung und Beratung bereitgestellt. Sie leisten damit einen grossen und wichtigen Beitrag in der Schaffung eines positiven Umfelds für Kinder im Vorschulalter sowie in der Umsetzung der kantonalen Strategie Frühe Förderung.

Familienergänzende Betreuung: Mit familienergänzenden Betreuungsangeboten sind Kindertagesstätten sowie Tagesfamilien gemeint. Qualitativ gute familienergänzende Betreuung trägt zur Entwicklung und Bildung der Kinder bei. Ausserdem unterstützt sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Gemeinden können den Ausbau eines qualitativ guten und für die Eltern bezahlbaren Betreuungsangebots fördern sowie damit zu mehr Chancengerechtigkeit beitragen. Auf dem Kita-Kompass¹⁶ finden sich Grundlagen und Instrumente (u.a. Mindeststandards, Finanzhilfen) für den Aufbau und Betrieb einer Kita. (Art. 13 ff. PAVO, KJV, KIBG)

Spielgruppen: Spielgruppen bieten Kindern ab etwa zweieinhalb bis drei Jahren eine kindgerechte Umgebung, um mit gleichaltrigen Kindern in Kontakt zu treten. Kinder können vor dem Kindergarten Eintritt gemeinsam mit anderen spielerisch ihre Umgebung entdecken sowie soziale, kognitive und sprachliche Kompetenzen entwickeln. Gemeinden fördern gute Rahmenbedingungen für die Spielgruppen. (Empfehlungen zur Unterstützung und Förderung von Spielgruppen in der Gemeinde¹⁷)

Mütter- und Väterberatung: Die Mütter- und Väterberatung berät Eltern mit Kindern ab Geburt bis zum Kindergarten Eintritt in einem breiten Spektrum von Gesundheits-, Entwicklungs- und Erziehungsthemen sowie psychosozialen Fragen rund um die Elternschaft. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklungs- und Gesundheitsförderung sowie zur Prävention. Gemeinden stellen das Angebot zur Verfügung. (Art. 3a SHG)

¹⁵ Der Kanton übernimmt bei anerkannten Notunterkünften für Minderjährige für höchstens zehn Aufenthaltstage die Finanzierung, wenn der Eintritt nicht während der Abklärung oder einer laufenden Kinderschutzmassnahme erfolgt ist (Art. 43a SHG).

¹⁶ www.kita-kompass.ch.

¹⁷ www.fruehekindheit-sg.ch → Gemeinden → Unterstützung durch den Kanton → Empfehlungen zur Unterstützung und Förderung von Spielgruppen in der Gemeinde.

Familienzentren: Ein Familienzentrum ist ein Begegnungsort für Familien, an dem verschiedene Angebote und Aktivitäten für Familien bereitgestellt und koordiniert werden. Es bietet niederschweligen Zugang zu Informationen und Angeboten für Familien (z.B. Beratungs- und Unterstützungsangebote) und ermöglicht Begegnung, Austausch und Beteiligung. Familienzentren sind offen für alle Familien und sowohl politisch als auch religiös neutral. (Art. 58^{quater} EG-ZGB, Richtlinien Kredit «Familienzentren» des Departementes des Innern¹⁸)

Der Kanton empfiehlt den Gemeinden im Bereich der Frühen Förderung weiter für folgende Angebote für Eltern mit Kindern von null bis vier Jahren zu sorgen, diese weiterzuentwickeln und deren Qualität zu sichern: Erziehungsberatung, Elternbildung und Informationen für Eltern, bei Bedarf weitere spezifische Unterstützungsangebote sowie allenfalls weitere Begegnungsorte.¹⁹

Gesellschaftliche Teilhabe – Anliegen einbringen und in Prozessen mitwirken

In allen Angebotsbereichen sowie darüber hinaus spielt die Partizipation von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle. Sie sind gemäss UN-KRK Expertinnen und Experten für ihre Lebenswelt. Die Gemeinde wirkt dementsprechend darauf hin, dass Kinder und Jugendliche ihre Anliegen in die Gesellschaft einbringen und in Prozessen mitwirken können. Dies fördert aktiv ihre gesellschaftliche Teilhabe und ihre Identifikation mit dem Gemeinwesen und ist Teil der demokratischen politischen Bildung. Hierfür stellen Gemeinden kinder- und jugendgerechte Information zur Verfügung und sorgen für geeignete Strukturen, damit Kinder und Jugendliche ihre Anliegen an die Gemeinde tragen und nach Möglichkeit eigene Projekte realisieren können. Mögliche Ansatzpunkte für die institutionalisierte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen finden sich im Kapitel 5. Gesellschaftliche Teilhabe setzt gleichzeitig voraus, dass andere Akteurinnen und Akteure (Politik, Verwaltung, Gesellschaft) bereit dazu sind, sich mit der spezifischen Perspektive von Kindern und Jugendlichen – insbesondere vulnerable oder von Diskriminierung betroffene Kinder und Jugendliche – auseinander zu setzen. Es handelt sich deshalb um einen wechselseitigen Prozess. Gemeinden können für diese Perspektive zusätzlich sensibilisieren, schulen und geeignete Prozesse vorsehen. (UN-KRK, Art. 58^{bis} Abs. 3 EG-ZGB)

Chancengerechtigkeit – Zugänge schaffen

Bei der Förderung von Projekten und Angeboten oder in Planungsprozessen ist es wichtig, möglichst verschiedene Anspruchsgruppen einzubeziehen. Nur so können Kinder und Jugendliche angesprochen werden, insbesondere auch Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen oder von Diskriminierung betroffene Kinder und Jugendliche. Die Gemeinden fördern im Rahmen der Volksschule die Chancengerechtigkeit der Kinder und Jugendlichen. Auf kommunaler Ebene fördern zudem unterschiedliche Akteurinnen und Akteure des Gemeinwesens (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Vereine), dass Kinder und Jugendliche entlang ihrer individuellen Bedürfnisse, Interessen und Ressourcen aufwachsen, sich in etwas vertiefen und für etwas engagieren können. Gemeinden können z.B. erschwingliche Angebote und den Abbau von Zugangshürden für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen fördern sowie Diskriminierung mindern. (UN-KRK)

Detailliertere Überlegungen zu möglichen **Handlungsoptionen auf kommunaler Ebene** in den verschiedenen Bereichen finden sich in der kantonalen Strategie «Kinder- und Jugendpolitik 2021 bis 2030»²⁰ sowie in der Teilstrategie Frühe Förderung²¹ und der Teilstrategie Kinderschutz²².

¹⁸ www.soziales.sg.ch/foerdergelder → Familienzentren.

¹⁹ www.jugend.sg.ch → Frühe Förderung → Strategie Frühe Förderung.

²⁰ www.jugend.sg.ch → Kinder- und Jugendpolitik → Strategie Kinder- und Jugendpolitik.

²¹ www.jugend.sg.ch → Frühe Förderung → Strategie Frühe Förderung.

²² www.kindesschutz.sg.ch → Strategie Kinderschutz.

2.6 Beispielthemen der Kinder- und Jugendpolitik

Der Bedarf vor Ort und Ziele sowie allfällige Strategien auf kommunaler Ebene bilden die Grundlage bei der Formulierung von Handlungsoptionen und Massnahmen der Gemeinde. Beispielthemen der Kinder- und Jugendpolitik in einer Gemeinde können dabei sein:

- Aufgleisung einer aktuellen Befragung von Kindern und Jugendlichen durch die Kinder- und Jugendkommission zur Erhebung von Bedürfnissen und zur Abstimmung der Angebote darauf
- Aufbau eines aufsuchenden Angebots in der Kinder- und Jugendarbeit zur Erreichung verschiedener Gruppen von Kindern und Jugendlichen
- Ausbau des bestehenden Angebots der Schulsozialarbeit z.B. zur Förderung der Prävention, Früherkennung und Frühintervention ab Kindergartenentrtritt
- Definition des Leistungsspektrums der regionalen Kinder- und Jugendberatung zwecks Anpassung auf aktuelle Bedürfnisse, besserer Positionierung und Förderung der Zusammenarbeit mit weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
- Aufbau eines Familienzentrums zur Förderung niederschwelliger Begegnungsorte sowie Zugänge zu koordinierten Angeboten und Aktivitäten
- Leistungsvereinbarung mit einem Anbieter für bedarfsgerechte familienergänzende Betreuung zur Förderung der Chancengerechtigkeit
- Gestaltung eines Austausch- und Vernetzungsgefässes für die kommunalen/regionalen Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendpolitik zur Förderung eines in der Gemeinde gut funktionierenden Netzes für Förderung, Schutz und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- regelmässige Informationsanlässe für Eltern von Kindern im frühkindlichen Alter – unter Einbezug von Übersetzenden (z.B. Information über Angebote der Frühen Förderung wie Mütter- und Väterberatung, Spielgruppen sowie über das Schulsystem), um den Familien relevante Themen und Angebote in der frühen Kindheit bekanntzumachen
- zugehende Ansätze über Schlüsselpersonen und bestehende Netzwerke von Zielgruppen fördern und mit Ressourcen ausstatten, um verschiedene Bevölkerungsgruppen zu erreichen
- Schaffung von Strukturen für die Partizipation und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in formalen und informalen Gefässen

2.7 Kommunale Leitbilder und Strategien

Kinder- und Jugendpolitik zu gestalten heisst, auf Basis der Gegebenheiten vor Ort und der Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeinsam mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren eine kommunale Strategie zu entwickeln. Diese hat ein kinder- und jugendgerechtes Gemeinwesen zum Ziel.

Nachfolgende Abbildung zeigt, wie kommunale Leitbilder, Strategien, Konzepte sowie Angebote der Kinder- und Jugendpolitik einzuordnen sind. Online steht auch eine Mustergliederung²³ für ein kommunales Konzept zur Kinder- und Jugendpolitik bzw. zu daraus ausgewählten Themenfeldern zur Verfügung.

²³ www.jugend.sg.ch → Kinder- und Jugendpolitik → Kinder- und Jugendbeauftragte → Kommunale Kinder- und Jugendpolitik.

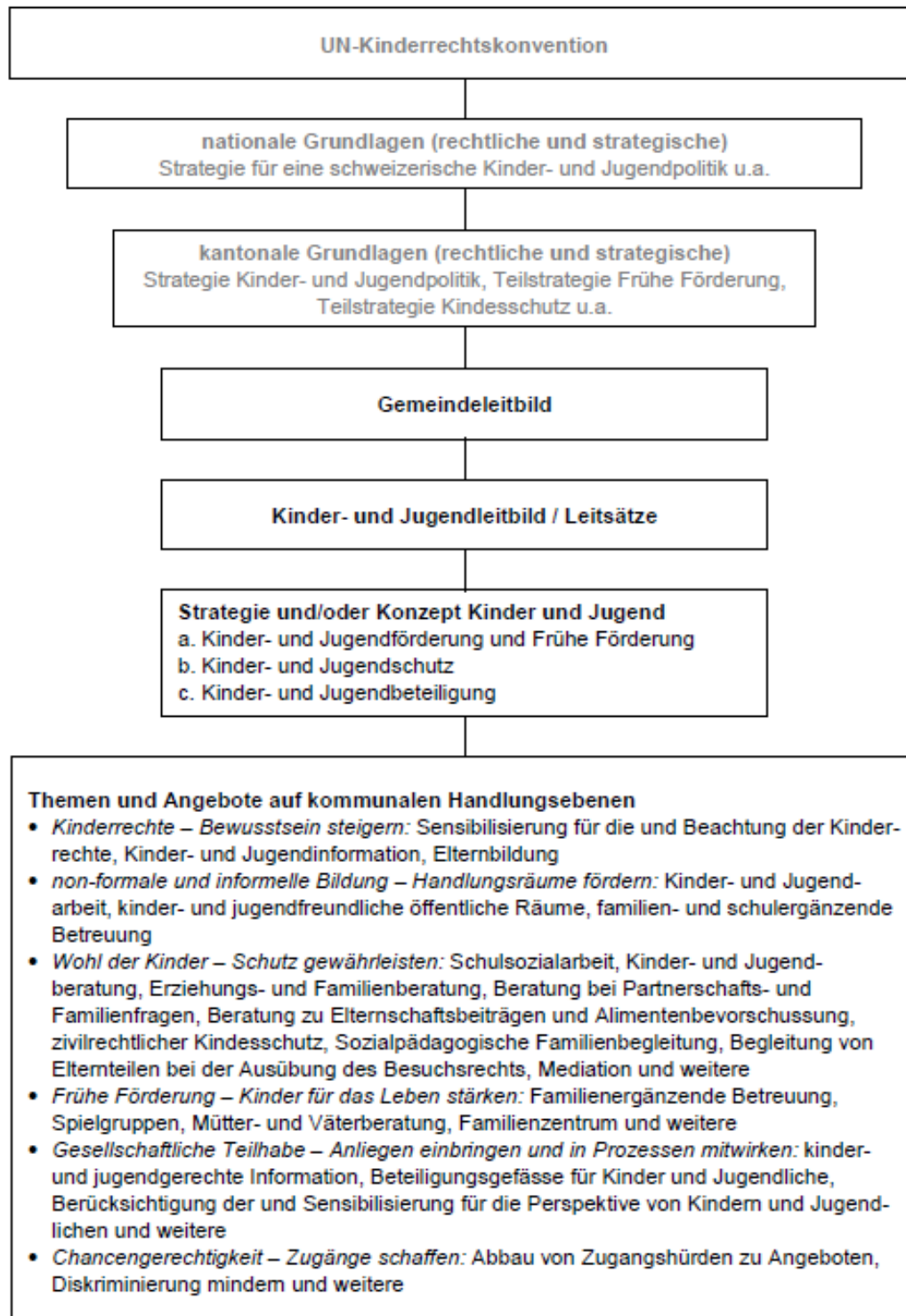


Abbildung 1 Verortung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik

2.8 Akteurinnen und Akteure

Die Kinder- und Jugendpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Es sind nebst den Kindern und Jugendlichen selbst die verschiedensten Akteurinnen und Akteure im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien integriert.

Relevante Beteiligte für Vernetzung, Bedarfsanalysen, Angebotsentwicklungen oder allgemein für die Entwicklung einer Strategie sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren enge Bezugspersonen sowie alle Akteurinnen und Akteure, die aufgrund ihrer Funktion und Aufgaben unmittelbar mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten oder in einer Vertretungsfunktion für diese handeln.

Nachfolgende Abbildungen 2 und 3 zeigen den Kreis der Akteurinnen und Akteure in der frühen Kindheit bzw. für die Altersgruppe von 5 bis 25 Jahren auf. Natürlich gibt es Akteurinnen und Akteure, die in allen Altersgruppen relevant sind und deshalb in beiden Abbildungen aufgeführt werden.



Abbildung 2 Akteurinnen und Akteure in der frühen Kindheit (0 bis 4 Jahre) und an den Schnittstellen dazu (Anordnung zufällig)



Abbildung 3 Akteurinnen und Akteure in der Kindheit und im Jugendalter (5 bis 25 Jahre) (Anordnung zufällig)

2.9 Kantonale Austauschgefässe

Die Vernetzung von Ansprech- und Fachpersonen der Kinder- und Jugendpolitik ist auf kommunaler und regionaler Ebene wichtig, damit Synergien genutzt, Schnittstellen ideal gestaltet, unterschiedliche Rollen bewusst, gegenseitiges Verständnis gefördert und insgesamt eine kohärente Kinder- und Jugendpolitik betrieben werden können. Neben kommunalen und regionalen Austauschgefässen existieren auch verschiedene Gefässe auf kantonaler Ebene seitens des Kantons.

KJBA/KFF-Konferenz

Jährlich findet eine Konferenz explizit für Kinder- und Jugendbeauftragte sowie Kontaktpersonen Frühe Förderung statt. Dazu lädt das Amt für Soziales im Departement des Innern ein und bezieht die Ämter für Volksschule und Gesundheitsvorsorge mit ein. Die Konferenz dauert rund drei Stunden und legt Schwerpunkte bei wichtigen Inputs seitens des Kantons, der Präsentation von «Good-Practice»-Ansätzen in den Gemeinden und Regionen sowie dem Austausch unter den kommunalen Delegierten.²⁴

Kindesschutz-Konferenz

Die Kindesschutz-Konferenz setzt sich auf fachlicher und strategischer Ebene für einen wirksamen und koordinierten Schutz von gefährdeten und misshandelten Kindern und Jugendlichen ein. Mitglieder sind Praktikerinnen und Praktiker auf allen Ebenen des Kindesschutzes (präventiv, zivilrechtlich, strafrechtlich) sowie Vertretende der Departemente Inneres, Bildung, Gesundheit sowie Sicherheit und Justiz.²⁵

Fachkonferenz Frühe Förderung

Zu einem anregenden Entwicklungsumfeld für Kinder im Vorschulalter tragen nebst den familiären Bezugspersonen Fachpersonen sowie weitere Engagierte aus dem ausserfamiliären Umfeld bei. Die Fachorganisationen treffen sich auf kantonaler Ebene zweimal jährlich zu einer Fachkonferenz. Dabei stehen die Förderung der Zusammenarbeit, der Austausche und die Weiterentwicklung gemeinsamer Anliegen im Vordergrund.²⁶

Fachkonferenz Sozialberatung

Für die Bereitstellung eines Grundangebots der Sozialberatung zur Bewältigung von anspruchsvollen Lebenslagen sind hauptsächlich die Gemeinden verantwortlich. Die Fachkonferenz Sozialberatung setzt sich aus fachlichen Vertreterinnen und Vertretern aus allen Regionen des Kantons St.Gallen zusammen und trifft sich jährlich zweimal. Ziel des Austausches ist die Förderung der Zusammenarbeit, Informationsaustausch zu aktuellen Fachthemen und Weiterentwicklung von Beratungsangeboten.²⁷

²⁴ www.jugend.sg.ch → Kinder- und Jugendpolitik → Kinder- und Jugendbeauftragte.

²⁵ www.jugend.sg.ch → Kindesschutz → Kindesschutz-Konferenz.

²⁶ www.fruehekindheit.sg.ch → Kanton → Umsetzungsorganisation → Fachkonferenz.

²⁷ www.sozialberatung.sg.ch → Fachkonferenz Sozialberatung.

NEKJA SG

Das Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit Kanton St.Gallen (NEKJA SG) verbindet die Interessen der öffentlich- und privatrechtlichen Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Kanton St.Gallen und verfolgt die Kooperation zum gemeinsamen Ziel der Kinder- und Jugendförderung. Mit dem jährlichen Forum Kinder- und Jugendarbeit will das NEKJA SG den Fachaustausch zwischen den Kinder- und Jugendarbeitenden fördern.²⁸

NESSA SG

Das Netzwerk Schulsozialarbeit (NESSA SG) vernetzt Schulsozialarbeitende und deren Träger-schaften im Kanton St.Gallen. Es fördert den gegenseitigen Austausch, die fachliche Weiterent-wicklung und die Positionierung der Schulsozialarbeit in der Landschaft der Kinder- und Jugend-hilfe sowie organisiert ein jährliches Netzwerktreffen.²⁹

Vernetzung zu Familienzentren

Zur Förderung von Austausch und Vernetzung unter den Familienzentren im Kanton St.Gallen organisiert der Kanton einmal jährlich ein Vernetzungstreffen für Familienzentren. Es richtet sich an Verantwortliche und Mitarbeitende von bestehenden Familienzentren und Interessierte am Aufbau eines Familienzentrums.³⁰

Runde Tische zu häuslicher Gewalt

Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt koordiniert einen kantonalen Runden Tisch zu häusli-cher Gewalt sowie regionale Runde Tische zu häuslicher Gewalt (Rheintal, Werdenberg-Sargan-serland, Linthgebiet-Toggenburg). Schnittstellen zur Kinder- und Jugendpolitik ergeben sich ins-besondere durch die Thematik «Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt».³¹

Runder Tisch Vereinbarkeit

Vertretende der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Frauen- und Familienorganisationen sowie der Gemeinden und Schulträger diskutieren in diesem Gefäss Vereinbarkeitsthemen und ent-wickeln Lösungen zu aktuellen Fragen und Herausforderungen.³²

Neben diesen Gefässen seitens Kantons existieren weitere Gefässe von anderen Organisationen zur kantonalen oder überregionalen Vernetzung (z.B. Jugendparlament St.Gallen, Appenzell In-nerrhoden und Appenzell Ausserrhoden).

28 www.nekjasg.ch.

29 www.nessasg.ch.

30 www.soziales.sg.ch → Familie → Familienzentren.

31 www.sg.ch → Sicherheit → Häusliche Gewalt → Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Kanton St.Gallen.

32 www.schwerpunktplanung.sg.ch → Chancengerechtigkeit sicherstellen → Förderung der Vereinbarkeit und Bereitstellung von Betreuungsangeboten.

3 Kommunale Ansprechpersonen der Kinder- und Jugendpolitik

3.1 Rollen der KJBA und KFF

Mit der Rolle des/der kommunalen **Kinder- und Jugendbeauftragten** (nachfolgend KJBA) übernimmt eine Person in der Gemeinde eine Ansprech- und Koordinationsfunktion für die gesamte kommunale Kinder- und Jugendpolitik. Ergänzend ist die kommunale **Kontaktperson Frühe Förderung** (nachfolgend KFF) für die Kinder- und Jugendpolitik für die Altersgruppe von null bis vier Jahren zuständig. Da das Themenfeld der Kinder- und Jugendpolitik und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Angebote und Aufgaben vielfältig sind, ist es durchaus sinnvoll, dass sich mit der KFF jemand spezifisch dem Teilbereich der Altersgruppe von null bis vier Jahren widmen kann.

Die Verzeichnisse der KJBA³³ und KFF³⁴ werden vom Amt für Soziales jeweils aktualisiert und veröffentlicht. Dies ermöglicht die Kontaktaufnahme und den Austausch zwischen KJBA oder KFF unterschiedlicher Gemeinden. Wechsel in den Zuständigkeiten können der Kinder- und Jugendkoordination im Amt für Soziales jederzeit mitgeteilt werden. Nach Ende jeder Legislaturperiode und dem damit auftretenden Wechsel in der Zusammensetzung der Behörden werden die Gemeinden zudem aufgefordert, die Liste zu prüfen und zu aktualisieren.

Die Rollen der KJBA und KFF werden in den Gemeinden erfahrungsgemäss an Mitglieder des Gemeinde- oder Schulrates, an Fachpersonen der Verwaltung oder z.B. an weitere Personen mit fachlichem Knowhow in der Kinder- und Jugendpolitik delegiert. In gut der Hälfte der Gemeinden übernimmt eine Person beide Rollen in der Kinder- und Jugendpolitik. Es gibt zudem Gemeinden, in denen sich zwei Personen eine Rolle teilen, oder auch Gemeinden, in denen zwei Personen für das gesamte Feld der Kinder- und Jugendpolitik (einschliesslich Frühe Förderung) benannt sind. Die Umsetzung in der Gemeinde wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, beispielsweise von der Grösse der Gemeinde, dem Organisationsmodell und dem Knowhow in der Kinder- und Jugendpolitik, das die benannte Person mitbringt.

Was spricht für die Delegation der Rollen KJBA oder KFF an Behördenmitglieder?

- guter Zugang zum Gemeinderat und damit mehr Einfluss auf strategische Verankerung und Neuausrichtung der KJ-Politik
- Der Kinder- und Jugendpolitik wird innerhalb der Gemeindepolitik allenfalls eine wichtigere Rolle zugeordnet.

Was spricht für die Delegation der Rollen KJBA oder KFF an Fachpersonen der Verwaltung?

- fachliches Knowhow in der Kinder- und Jugendpolitik aus dem aktuellem Arbeitsfeld oder der früheren Tätigkeit
- Ressourcen für ein kontinuierliches Engagement in der KJ-Politik sind vorhanden

³³ www.jugend.sg.ch → Kinder- und Jugendpolitik → Kinder- und Jugendbeauftragte → Verzeichnis Kinder- und Jugendbeauftragte.

³⁴ www.jugend.sg.ch → Frühe Förderung → Kontaktpersonen Frühe Förderung → Verzeichnis kommunale Kontaktpersonen Frühe Förderung Kanton St.Gallen.

Was spricht für die Delegation der Rollen KJBA oder KFF an externe Fachpersonen?

- fachliches Knowhow in der Kinder- und Jugendpolitik aus dem aktuellem Arbeitsfeld oder der früheren Tätigkeit
- fehlende Ressourcen in Behörde und Verwaltung

Was spricht für die Delegation beider Rollen an verschiedene Personen?

- inhaltliche Breite der gesamten Kinder- und Jugendpolitik
- Aufteilung der Aufgaben/Verantwortlichkeiten auf mehrere Schultern
- gegenseitige Reflexion von aktuellen Tätigkeiten

Soll die Rolle der Kontaktperson Frühe Förderung eher der Volksschule oder der politischen Gemeinde zugeordnet werden?

- Die zuständige Person sollte Motivation mitbringen und Ressourcen erhalten für die Aufgabe. Zudem sollten Informationsfluss, Kompetenzen und Entscheidungswege definiert werden. Unter diesen Voraussetzungen ist die Zuordnung zu einer Verwaltungseinheit weniger massgebend.
- Frühe Förderung betrachtet nicht nur den Übergang vom Frühbereich in die obligatorische Schulzeit, sondern beginnt schon bei der Geburt und umfasst eine Vielfalt von Lebens- und Förderbereichen. Damit gibt es durchaus Themen und Schnittstellen, die für die Schule sonst nicht relevant sind.
- Die kommunale Kinder- und Jugendpolitik ist auch relevant für Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit (bis 25 Jahre). Auch hier gibt es Themenfelder und Schnittstellen, die für die Volksschule nicht relevant sind.

3.2 Aufgaben der Kinder- und Jugendbeauftragten

Die Aufgaben der KJBA gestalten sich sehr vielseitig und hängen von der Organisationsstruktur der Gemeinde allgemein, den Strukturen in der Kinder- und Jugendpolitik sowie aktuellen Schwerpunkten in der Kinder- und Jugendpolitik ab. Nachfolgend sind einige zentrale Aufgaben zusammengestellt, die als eine Grundlage für die Festlegung des Aufgaben-Portfolios von Kinder- und Jugendbeauftragten in Gemeinden dienen können:

Gestaltung, Entwicklung und Steuerung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik

KJBA sollen zusammen mit dem Entscheidungsgremium die strategische Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in der Gemeinde fördern. Für die kommunale Ausrichtung orientieren sie sich an den kinder- und jugendpolitischen Strategien des Kantons, der Ausgangslage und dem Bedarf in der Gemeinde sowie beziehen dazu die Bedürfnisse und Anliegen von Kindern und Jugendlichen mit ein. Sie werden für ihre Rolle vom Gemeinde- oder Stadtrat mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet sowie vertreten die nötigen inhaltlichen und finanziellen Entscheide gegenüber dem Entscheidungsgremium. Sie sind (mit-)verantwortlich für die Budgetplanung von Angeboten der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik. Je nach Bedarf entwickeln sie Kinder- und Jugendleitbilder, Strategien und Massnahmenpläne (weiter), erstellen Projektkonzepte, führen Situationsanalysen, Bedarfserhebungen und Evaluationen durch und machen ein Monitoring über die kommunale Entwicklung in der Kinder- und Jugendpolitik. Wo vorhanden, stehen sie einer kommunalen Kinder- und Jugendkommission vor.

Prüfung und Beurteilung von Geschäften des Gemeinderates aus Sicht der Kinder- und Jugendpolitik

Da es sich bei der Kinder- und Jugendpolitik um ein eigentliches Querschnittsthema in den Aufgaben einer Gemeinde handelt, gibt es viele Geschäfte und Entscheide im Gemeinderat, die auch Kinder und Jugendliche tangieren (z.B. Nutzungsregeln für den öffentlichen Raum, Gestaltung von Angeboten für die gesamte Bevölkerung wie eine Bibliothek, Planung von Fuss- und Radwegen, Bau von Schulhäusern, Begegnungs- und Bewegungsgelegenheiten im öffentlichen Raum). Dabei spielen der Einbezug ihrer Bedürfnisse, ihre Mitwirkung und ihre Meinungen eine zentrale Rolle. Die KJBA werden zum «Sprachrohr» für Kinder und Jugendliche auf der politischen Bühne. Sie erarbeiten sich Möglichkeiten, diese spezifischen Perspektiven kennenzulernen und die Anliegen der Kinder- und Jugendlichen entgegenzunehmen. Die KJBA prüfen und beurteilen die Geschäfte stets mit Blick auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie sorgen je nach Relevanz und Möglichkeiten für eine aktive Mitbeteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie den Einbezug von Stellvertretungs-Gremien (z.B. Kinder- und Jugendkommission).

Ansprechperson in der Gemeinde für Anliegen und Fragen zur Kinder- und Jugendpolitik

KJBA stehen im Mittelpunkt der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik. Sie verfügen über ganzheitliches kommunales Wissen im Bereich Kinder und Jugend sowie sind deshalb in der Gemeinde bekannt als Ansprechperson für Fragen und Anliegen zur Kinder- und Jugendpolitik. Sie nehmen entsprechende Anliegen auf.

Öffentlichkeitsarbeit

KJBA vermitteln in geeigneter Form Wissen und Informationen zu Themen und Angeboten rund um Kindheit und Jugend sowie zu Aktualitäten der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik (via Veranstaltungen, Website, Angebote der Kinder- und Jugendpolitik usw.) und machen sich als Ansprechperson in der Gemeinde bei Fachpersonen und Bevölkerung bekannt.

Sprachrohr für Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

KJBA setzen aktiv Themen zur Kinder- und Jugendpolitik in der Bevölkerung und im Gemeinderat, sensibilisieren für Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, entwickeln und diskutieren Haltungen zu Kinder- und Jugendthemen sowie erarbeiten wo nötig Argumente zu spezifischen Geschäften.

Angebote aufbauen, fördern, weiterentwickeln

KJBA übernehmen eine zentrale Rolle in der zielgerichteten Koordination von Aufbau und Weiterentwicklung von Angeboten in der Kinder- und Jugendpolitik (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Jugendberatung, Familienzentrum usw.) und orientieren sich dafür an der Ausgangslage, dem Bedarf und den zu erreichenden Zielsetzungen. Je nach Organisationsstruktur sind KJBA auch Vorgesetzte für das Personal von verschiedenen Angeboten.

Kinderrechte stärken

KJBA sorgen für die Sensibilisierung von Kindern, Jugendlichen, Fachpersonen, Behörden und der Bevölkerung für Kinderrechte sowie für deren Einhaltung. Sie setzen sich dafür ein, dass Beteiligungs-, Schutz-, Gleichbehandlungs- und Beteiligungsrechte im Handeln der Gemeinde, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, gewährleistet sind.

Koordination und Vernetzung: Information, Projekte, Akteurinnen und Akteure, andere Gemeinden

Gemeinsam mit den lokalen Akteurinnen und Akteuren setzen sich die kommunalen KJBA für den Schutz, die Förderung und die Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gemeinde ein. Deshalb übernehmen die KJBA eine wichtige Aufgabe in der Koordination von Aktivitäten sowie in der kontinuierlichen Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendpolitik innerhalb der Gemeinde (vielleicht innerhalb der Region). Relevante Akteurinnen und Akteure finden sich in Abbildung 3. Wichtige Vernetzungspartnerinnen und Vernetzungspartner sind auch die KFF sowie allfällig weitere kommunale thematische Ansprechpersonen, wie z.B. im Bereich Integration, Gesundheitsförderung, Planung, Bau, Sport, Kultur oder Umwelt. Schnittstellen werden aktiv aufgezeigt und bearbeitet. KJBA pflegen auch Kontakte zu den KJBA aus der Region und stellen die Schnittstelle zur kantonalen Kinder- und Jugendkoordination sowie weiteren wichtigen kantonalen Stellen in der Kinder- und Jugendpolitik dar. Gerade der Kontakt zu KJBA aus vergleichbaren Gemeinden kann einen Austausch von «Good Practice» sowie wichtige Inputs für die Gestaltung der eigenen Kinder- und Jugendpolitik ergeben.

Qualität

Die KJBA unterstützen die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Angebote der Kinder- und Jugendpolitik. Eine gute Qualität der Angebote stellt eine wichtige Voraussetzung für eine optimale Wirkung dar. Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, die eine optimale Zusammenarbeit zwischen Professionellen, ehrenamtlich und freiwillig Engagierten ermöglichen.

Weiterbildung

Die KJBA eignen sich aktuelles Wissen bezüglich Kindheit, Jugend und einer zeitgemässen Kinder- und Jugendpolitik in der Gemeinde an. Sie erweitern die eigene Fachkompetenz durch Weiterbildungen, Besuche von Fachtagungen und die Teilnahme an der jährlichen kantonalen Konferenz für KJBA. Gleichzeitig fördern die KJBA die Weiterbildung der lokalen Akteurinnen und Akteure.

3.3 Aufgaben der Kontaktpersonen Frühe Förderung

Die Aufgaben der KFF orientieren sich an den Bedürfnissen und Angeboten für Kinder von null bis vier Jahren und deren Bezugspersonen. Nachfolgend sind einige zentrale Aufgaben zusammengestellt, die als Grundlage für die Festlegung des Aufgaben-Portfolios der KFF in der Gemeinde dienen können:

Gestaltung, Entwicklung und Steuerung der kommunalen Strategie Frühe Förderung

KFF sollen zusammen mit dem Entscheidungsgremium die strategische Entwicklung und Ausgestaltung der frühen Förderung in der Gemeinde fördern. Für die kommunale Ausrichtung orientieren sie sich an der kantonalen Strategie «Frühe Förderung 2021 bis 2026» und den darin enthaltenen Handlungsempfehlungen für Gemeinden. Sie werden für ihre Rolle vom Gemeinde- oder Stadtrat mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet und vertreten die nötigen inhaltlichen und finanziellen Entscheide gegenüber dem Entscheidungsgremium. Sie sind (mit-)verantwortlich für die Budgetplanung von Angeboten der frühen Förderung. Je nach Bedarf entwickeln sie kommunale Strategien und Massnahmenpläne (weiter), erstellen Detailkonzepte, führen Situationsanalysen, Bedarfserhebungen und Evaluationen durch und machen ein Monitoring über die kommunale Entwicklung in der frühen Förderung.

Austausch mit Kinder- und Jugendbeauftragten

KFF sprechen sich in ihren Aufgaben sowie bezüglich Koordination und Vernetzung regelmässig mit den KJBA ab.

Ansprechperson in der Gemeinde für Anliegen und Fragen zur frühen Förderung

KFF sind in der Gemeinde bekannt als Anlaufstelle für Fragen und Anliegen zur frühen Kindheit und nehmen entsprechende Anliegen auf.

Öffentlichkeitsarbeit

KFF vermitteln in geeigneter Form Wissen und Informationen zur frühen Kindheit und zu aktuellen Themen in der kommunalen frühen Förderung (via Veranstaltungen, Website, Angebote der Frühen Förderung usw.) und machen sich als Ansprechperson in der Gemeinde bei Fachpersonen bekannt.

Sprachrohr für Bedürfnisse von Kleinkindern

KFF setzen aktiv Themen zur Frühen Förderung in der Bevölkerung und im Gemeinderat, sensibilisieren für Bedürfnisse von Kindern im Vorschulalter, entwickeln und diskutieren Haltungen zur Frühen Förderung und erarbeiten wo nötig Argumente zu spezifischen Geschäften.

Angebote aufbauen, fördern, weiterentwickeln

Die KFF übernimmt eine zentrale Rolle im Aufbau und der Weiterentwicklung von Angeboten in der frühen Förderung (z.B. Mütter- und Väterberatung, familienergänzende Kinderbetreuung, Spielgruppen, Familienzentrum usw.). Je nach Organisationsstruktur der Gemeinde ist die KFF Vorgesetzte oder Vorgesetzter für Personal der Angebote in der frühen Förderung.

Kinderrechte stärken

KFF sorgen für die Sensibilisierung von Bezugs- und Fachpersonen, Behörden sowie der Bevölkerung für Kinderrechte und für deren Einhaltung. Sie setzen sich dafür ein, dass Beteiligungs-, Schutz-, Gleichbehandlungs- und Beteiligungsrechte im Handeln der Gemeinde, welche die Kinder und Jugendlichen betrifft, gewährleistet sind.

Koordination und Vernetzung: Information, Projekte, Akteurinnen/Akteure, andere Gemeinden

Gemeinsam mit den lokalen Akteurinnen und Akteuren setzt sich die KFF für die Koordination von Aktivitäten sowie die kontinuierliche Vernetzung von Akteurinnen und Akteure der frühen Kindheit innerhalb der Gemeinde (evtl. innerhalb der Region) ein. Relevante Akteurinnen und Akteure finden sich in Abbildung 2. Wichtige Vernetzungspartnerinnen und Vernetzungspartner sind auch allfällig weitere kommunale und regionale thematische Ansprechpersonen, wie z.B. die kommunalen Ansprechpersonen Integration oder Gesundheitsförderung und Prävention und die Fachpersonen der regionalen Fachstellen Integration. Schnittstellen werden aktiv aufgezeigt und bearbeitet (Impulse geben, Synergien nutzen, Einblicke in Good Practice usw.). KFF pflegen auch Kontakte zu den KFF anderer Gemeinden und stellen zum Thema frühe Förderung die Schnittstelle zu den Kontaktstellen der drei Departemente Inneres, Bildung und Gesundheit innerhalb der kantonalen Strategie Frühe Förderung dar. Gerade der Kontakt zu KFF aus vergleichbaren Gemeinden kann einen Austausch von Good Practice sowie wichtige Inputs für die Gestaltung der eigenen frühen Förderung ergeben.

Qualität

Die KFF unterstützen die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Angebote der frühen Förderung. Eine gute Qualität der Angebote stellt eine wichtige Voraussetzung für eine optimale Wirkung dar. Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, die eine optimale Zusammenarbeit zwischen Professionellen, ehrenamtlich und freiwillig Engagierten ermöglichen.

Weiterbildung

Die KFF eignen sich aktuelles Wissen zur frühen Kindheit an und erweitern die eigene Fachkompetenz durch Weiterbildung, den Besuch von Fachtagungen und die Teilnahme an der jährlichen kantonalen Konferenz für KFF. Gleichzeitig fördern sie die Weiterbildung der lokalen Akteurinnen und Akteure.

4 Kinder- und Jugendkommission

Die Kinder- und Jugendkommission ist ein strategisches Organ der Gemeinde, das den KJBA Rückhalt gibt und sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützt. Sie setzt sich für die Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein. Sie wird vom der Gemeinde- bzw. dem Stadtrat einberufen und von den kommunalen KJBA geleitet. Die Kinder- und Jugendkommission setzt sich etwa aus Akteurinnen und Akteuren von Politik, Verwaltung, Schule, Kirche, sozialen Diensten (Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, weitere Sozialberatungsstellen), Vereinen/Verbänden sowie aus Delegierten von Elternngremien, Kindern und Jugendlichen zusammen. Die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommission bedarf genügend Zeit und Ressourcen, sorgfältiger Planung und Überlegungen sowie einer kinder- und jugendgerechten Begleitung und Unterstützung von Erwachsenen. Weitere Hinweise zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen finden sich z.B. im Merkblatt «Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Projektarbeit»³⁵ zum Kinder- und Jugendkredit sowie im folgenden Kapitel 5.

Die Kinder- und Jugendkommission erfüllt, in Abstimmung mit den Aufgaben der KJBA, z.B. folgende Aufgaben:

Beratung/strategische Mitarbeit

Sie berät den Gemeinde- bzw. den Stadtrat bei kinder- und jugendpolitischen Fragestellungen, arbeitet bei der strategischen Ausrichtung der lokalen Kinder- und Jugendpolitik (Entwicklung von Leitbildern, Konzepten und Massnahmenplänen) mit und beteiligt sich an der Umsetzung sowie Evaluation der kommunalen Strategie. Sie erarbeitet Legislaturziele und Budgets.

Informationsplattform

Sie ist für Anliegen im Kinder- und Jugendbereich die Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie für Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendpolitik und der Öffentlichkeit.

Interessenvertretung

Die Jugendkommission ist strategisches Organ der Gemeinden, das sich für die Anliegen und Interessen der Jugendlichen einsetzt.

Öffentlichkeitsarbeit

Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit in der Kinder- und Jugendpolitik und setzt aktiv Themen. Sie stellt eine zielgruppengerechte Kommunikation sowie niederschwellige Zugänge für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur kommunalen Verwaltung sicher.

³⁵ www.jugend.sg.ch → Kachel «Fördergelder für Projekte» → Kinder- und Jugendkredit → Merkblatt «Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Projektarbeit».

Projekte/Partizipation

Sie initiiert, begleitet und evaluiert ressortübergreifende Projekte und fördert die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in politischen Prozessen.

Qualitätssicherung

Sie sorgt für die Entwicklung und Überprüfung von Qualitätsstandards von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Zusammenarbeit

Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteuren und koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden/Städten.

5 Gefässe für die aktive Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen spielt in der Kinder- und Jugendpolitik eine grosse Rolle. Diese kann fallbezogen in einzelnen Prozessen und Projekten oder institutionalisiert über fixe Partizipationsgefässe erfolgen. Denkbar sind auch zur Verfügung stehende Projektgelder, die von Kindern und / oder Jugendlichen für die Realisierung eigener Projekte genutzt werden oder über deren Verwendung von Kindern und Jugendlichen mitentscheiden können. Der Kinder- und Jugendkredit bietet Möglichkeiten zur Mitfinanzierung von Partizipationsprojekten sowie von Projekten auch von Kindern und / oder Jugendlichen seitens Kanton. Anbei eine Auswahl von konkreten Instrumenten in einzelnen Gemeinden, welche die institutionalisierte Partizipation von Kindern und Jugendlichen ermöglichen.

Kinder- und Jugendparlament

Das Jugendparlament in Wil³⁶ bietet Jugendlichen eine Plattform und die Mittel, ihre Anliegen durch aktives Engagement selbständig umzusetzen. Teilnehmen können alle Jugendlichen mit Wohnsitz in der Stadt Wil im Alter von zwölf bis 20 Jahren. Koordiniert und begleitet wird der Aufbau des Jugendparlaments von der Jugendarbeit.

Klassen- und Schülerinnen- bzw. Schülerrat

In der Primarschule Allee in Wil gibt es in allen Klassen einen Morgenkreis und einen Klassenrat. Weiter findet ein Allee-Treff statt, der eher ein informativer Anlass ist, und es gibt ein Ideenbüro, wo Kinder durch Kinder beraten werden. Vier Mal im Jahr findet die Allee-Vollversammlung statt. Da treffen sich alle Kinder und Lehrpersonen der Primarklassen im Stadtsaal. Dabei werden wichtige Themen des schulischen Zusammenlebens diskutiert. Organisiert und geleitet wird die Vollversammlung von Schülerinnen und Schülern, die von ihren Klassen als Delegierte gewählt wurden, sowie von zwei Lehrpersonen. Die Delegierten bereiten die Versammlung vor und sind danach mitverantwortlich, dass das, was beschlossen wurde, auch umgesetzt wird.³⁷

³⁶ www.stadtwil.ch/jugend.

³⁷ www.sg.ch/bildung-sport → Über die Bildung → Amtliches Schulblatt des Kantons St.Gallen → Schulblatt 2021 Nr. 3.

Betriebsgruppen

Angebote der Kinder- und Jugendförderung können von Betriebsgruppen bestehend aus Kindern und oder Jugendlichen massgeblich mitgestaltet oder selbst verwaltet werden. Ein Beispiel ist der Jugendkulturräum Flon³⁸ der Stadt St.Gallen. Dieser wird durch eine Betriebsgruppe bestehend aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 16 und 26 Jahren geführt. Sie plant und organisiert Veranstaltungen mit der Unterstützung der offenen Jugendarbeit.

Jugendgemeinderat

Der Jugendgemeinderat³⁹ der Gemeinde Uzwil will die Jugend von Uzwil in politische Themen einführen, ihnen Problemfelder und Diskussionsthemen der Politik und der Gemeinde aufzeigen. Er möchte ihnen eine Möglichkeit und eine parteipolitisch neutrale Plattform bieten, diese zu diskutieren und ihrer Stimme Gehör und Wirkung zu verleihen.

Jugendrat

Der Jugendrat in Buchs SG, YOU SPEAK⁴⁰, setzt sich als Verein für Jugendliche und deren Bedürfnisse und Ideen in der Stadt Buchs ein. Alle in der Stadt Buchs SG wohnhaften jungen Menschen zwischen zwölf und 25 Jahren können Mitglied werden, mitwirken und sich engagieren.

Kinderkonferenz

Die Stadt Rapperswil-Jona führt jährlich eine Kinderkonferenz für Kinder der 5. und 6. Primarklassen durch. In Workshops können sie sich zu unterschiedlichen Themen äussern und ihre Anliegen deponieren.

Bevölkerungsvorstoss

In der Stadt St.Gallen können 15 Bewohnerinnen und Bewohner ab 13 Jahren mit einem Bevölkerungsvorstoss⁴¹ einen Sachverhalt des städtischen Lebens zur Sprache bringen und einen Lösungsvorschlag an die Stadt einreichen. Die Stadtkanzlei leitet den Vorstoss an die fachlich zuständige parlamentarische Kommission weiter. Gleichzeitig informiert sie den Stadtrat über den eingereichten Vorstoss. Die zuständige Kommission hört eine Delegation der Unterzeichnenden in der Regel persönlich an und entscheidet, ob sie das Anliegen als parlamentarischen Vorstoss an das Stadtparlament einreicht. Kinder dürfen sich mit ihren Anliegen an die Anlaufstelle für Kinder in der Dienststelle Gesellschaftsfragen wenden.

Kantonales Jugendparlament

Das Jugendparlament St.Gallen⁴², Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden JUPA SG AI AR ist das Forum aller politisch interessierten Jugendlichen aus den drei Kantonen. Es ist als Verein organisiert, fördert die Teilnahme von Jugendlichen am politischen Geschehen und organisiert zweimal im Jahr eine Jugendsession sowie weitere Events zur politischen Bildung und Partizipation.

³⁸ www.flon-sg.ch → Über uns.

³⁹ www.uzwil.ch → Gemeinde → Partner → Vereine → Jugendgemeinderat Uzwil.

⁴⁰ www.youspeak.ch.

⁴¹ www.stadt.sg.ch → Verwaltung und Politik → Demokratie und Politik → Partizipation.

⁴² www.jupasgair.ch.

6 Kantonale Kontakte in der Kinder- und Jugendpolitik

6.1 Anlaufstellen in der Kinder- und Jugendpolitik

Departement des Innern, Amt für Soziales

- **Kinder- und Jugendkoordination** (Kinder- und Jugendpolitik, Kinder- und Jugendförderung, Frühe Förderung, Kinder- und Jugendschutz, Netzwerke für Kinder- und Jugendarbeit bzw. Schulsozialarbeit, Konferenz für KJBA und KFF): 058 229 33 18 (Mirjam Schegg, Selina Rietmann), www.jugend.sg.ch (→ Kinder- und Jugendpolitik → Kinder- und Jugendkoordination), jugend@sg.ch
- **Koordination Familienzentren und Familienpolitik**: 058 229 33 18 (Milena Gehrig), www.familien.sg.ch (→ Familienzentren), milena.gehrig@sg.ch
- **Familienergänzende Kinderbetreuung und stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen**: 058 229 33 18 (Roger Märkli), www.jugend.sg.ch (→ Kindertagesbetreuung oder → stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen), jugend@sg.ch
- **Abteilung Integration und Gleichstellung, Gleichstellungsförderung**: 058 229 33 18 (Rahel Fenini), www.gleichstellung.sg.ch, gleichstellung@sg.ch
- **Abteilung Integration und Gleichstellung, Integrationsförderung**: 058 229 33 18 (Srdjan Dragojevic), www.integration.sg.ch, integration@sg.ch

Bildungsdepartement, Amt für Volksschule

- **Schulergänzende Kinderbetreuung, Frühe Förderung**: 058 229 32 84 (Alexandra Wepfer), www.volksschule.sg.ch (→ schulisches Umfeld), alexandra.wepfer@sg.ch
- **Heilpädagogische Frühförderung**: 058 229 63 50 (Nicole Hofstetter), www.volksschule.sg.ch (→ Sonderpädagogik → Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter), nicole.hofstetter@sg.ch
- **Koordinationsstelle Elternbildung**: 058 229 44 68 (Andrea Lenzin), www.volksschule.sg.ch (→ Inhalte für Eltern → Elternbildung), andrea.lenzin@sg.ch

Gesundheitsdepartement, Amt für Gesundheitsvorsorge

- **Prävention und Gesundheitsförderung: Psychische Gesundheit, Frühe Förderung und Suchtprävention**: 058 229 87 69 (Jürg Engler), www.zepira.info/themen, juerg.engler@sg.ch

Sicherheits- und Justizdepartement

- **Jugenddienst Kantonspolizei**, www.sg.ch (→ Sicherheit → Kantonspolizei → Prävention, Bedrohungs- und Risikomanagement, Jugend, Cybercrime → Jugend), 058 229 50 88 (Andreas Brühlmann), andreas.bruehlmann@kapo.sg.ch
- **Koordinationsstelle Häusliche Gewalt**, www.sg.ch (→ Sicherheit → Häusliche Gewalt), 058 229 75 43 (Miriam Reber), miriam.reber@sg.ch

6.2 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten

Kinder- und Jugendkredit

Mit Beiträgen aus dem Kinder- und Jugendkredit werden innovative Kinder- und Jugendprojekte sowie kinder- und jugendfreundliche Entwicklungen in Gemeinden und Regionen gefördert. Der Kinder- und Jugendkredit erhält für die Unterstützung von Projekten jährlich Mittel aus dem kantonalen Lotteriefonds. Damit werden je Jahr rund 50 bis 60 Projekte unterstützt.

www.soziales.sg.ch/foerdergelder → Kinder und Jugendliche

Kredit Familienzentren

Eingebettet in die Massnahmen der frühen Förderung des Kantons St.Gallen werden in den Jahren 2022 bis 2024 mit speziellen Fördermitteln Familienzentren gestärkt. Mit dem Kredit «Familienzentren» können Initiativen von privaten Organisationen und Gemeinden zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler Familienzentren fachlich und finanziell gefördert werden.

www.soziales.sg.ch/foerdergelder → Familienzentren

Integrationsförderkredit

Der kantonale Integrationsförderkredit ermöglicht die finanzielle Unterstützung von Projekten, die einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens der St.Galler Bevölkerung leisten.

www.soziales.sg.ch/foerdergelder → Integration

Gleichstellungsförderkredit

Mit dem kantonalen Gleichstellungsförderkredit werden Projekte, längerfristige Vorhaben, Veranstaltungen, Tagungen oder Schulungen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter leisten, finanziell unterstützt.

www.soziales.sg.ch/foerdergelder → Gleichstellung

7 Hilfsmittel und Links

7.1 Kantonal

Fachstellen und Verzeichnisse

- **Beratungs- und Unterstützungsangebote** Kompass St.Gallen: www.kompass.sg.ch
- **Kontakte für Hilfe in Notsituationen:** www.kindesschutz.sg.ch (→ Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung)
- **Verzeichnis der kommunalen Ansprechpersonen Integration:** www.integration.sg.ch (→ kantonale Integrationsförderung → kommunale Ansprechpersonen Integration)
- **Regionale Fachstellen Integration (RFI):** www.integration.sg.ch/rfi
- **Verzeichnis der Kinder- und Jugendbeauftragten** der Gemeinden im Kanton St.Gallen: www.jugend.sg.ch (→ Kinder- und Jugendpolitik → Kinder- und Jugendbeauftragte)
- **Verzeichnis der Kontaktpersonen Frühe Förderung** der Gemeinden im Kanton St.Gallen: www.jugend.sg.ch (→ Frühe Förderung → Kontaktpersonen Frühe Förderung)

Allgemeine Informationen, Grundlagen und Instrumente

- **Kantonale Website** im Bereich Kinder und Jugendliche: www.jugend.sg.ch
- **Jährliche Konferenz der KJBA und KFF:** www.jugend.sg.ch (→ Kinder- und Jugendpolitik → Kinder- und Jugendbeauftragte); Inputs aus den Gemeinden zu Good Practice (Angebote, Projekte, Prozesse, Organisationsstrukturen) sind jederzeit willkommen und können bei der Kinder- und Jugendkoordination (jugend@sg.ch) platziert werden.
- **Kinder- und Jugendweb,** www.kindersg.ch bzw. www.jugendsg.ch: Website mit Informationen für Kinder und Jugendliche sowie Fachpersonen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen: Kinder- und Jugendkredit, Kinderrechte, Jugendprojektettbewerb, Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit, Netzwerk Schulsozialarbeit, Schulsozialarbeit Ost, Kita-Kompass, Frühe Kindheit
- **Kinderrechte:** www.kinderrechtesg.ch, Website mit Informationen und Hilfsmitteln zu Kinderrechten für Kinder, Jugendliche, Fachpersonen und Entscheidungstragende
- **Mustergliederung für kommunales Konzept zur KJ-Politik:** www.jugend.sg.ch (→ Kinder- und Jugendpolitik → Kinder- und Jugendbeauftragte)

- **Musterfragebogen** für Erhebungen bei Kindern/Jugendlichen, Eltern und Bezugspersonen: www.jugend.sg.ch (→ Kinder- und Jugendpolitik → Kinder- und Jugendbeauftragte)
- **Grundangebot Sozialberatung:** www.sozialberatung.sg.ch
- **Unterlagen für Gemeinden des ZEPRA – Prävention und Gesundheitsförderung:** www.zepira.info (→ Gemeinden)

Thematische Informationen, Grundlagen und Instrumente

- **Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit St.Gallen:** www.nekjasg.ch
- **Netzwerk Schulsozialarbeit St.Gallen:** www.nessasg.ch
- **Grundlagen und Umsetzungshilfen zur Schulsozialarbeit für Gemeinden:** www.schulsozialarbeit.sg.ch
- **Kita-Kompass:** www.kita-kompass.ch, Plattform mit Mindestanforderungen an Kindertagesstätten, weiterführenden Empfehlungen und Informationen bezüglich Aufbau und Betrieb von Kitas.
- **Frühe Förderung:** www.fruehekindheit.sg.ch: Website zur Strategie Frühe Förderung des Kantons St.Gallen
- **Instrument zur «Bedarfserhebung und Strategieentwicklung im Bereich Frühe Förderung» für Gemeinden:** www.fruehekindheit.sg.ch (→ Gemeinden → Unterstützung durch den Kanton)
- **Empfehlungen zur Unterstützung und Förderung von Spielgruppen:** www.fruehekindheit.sg.ch (→ Gemeinden → Unterstützung durch den Kanton)
- **Veranstaltungskalender Elternbildung:** www.volksschule.sg.ch (→ Inhalte für Eltern → Elternbildung → Veranstaltungskalender)
- **Verband Offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton St.Gallen:** www.okjasg.ch
- **heb! – hinschauen. einschätzen. begleiten.:** www.heb.sg.ch, Grundlagen und Instrumente für Fachpersonen im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen zur Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung
- **Jugendprojektettbewerb:** www.jugendprojekte.ch; jährlicher Wettbewerb für Projekte von Jugendlichen von 13 bis 24 Jahren

Fördergelder für Projekte

- **Kinder- und Jugendkredit:** www.soziales.sg.ch/foerdergelder → Kinder und Jugendliche, Förderkredit für Kinder- und Jugendprojekte sowie kinder- und jugendfreundliche Entwicklungen
- **Kredit Familienzentren:** www.soziales.sg.ch/foerdergelder → Familienzentren, Unterstützung im Aufbau und in der Weiterentwicklung von Familienzentren
- **Integrationsförderkredit:** www.soziales.sg.ch/foerdergelder → Integration, Unterstützung von Projekten, die einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens leisten
- **Gleichstellungsförderkredit:** www.soziales.sg.ch/foerdergelder → Gleichstellung

Newsletter

- **Newsletter Kinder und Jugend:** Die Kinder- und Jugendkoordination veröffentlicht fünfmal jährlich Hinweise auf Veranstaltungen, Tagungen und Weiterbildungen sowie Informationen zu neuen Publikationen, Arbeitsmitteln, Projekten. www.jugend.sg.ch (→ Kinder- und Jugendpolitik → Newsletter).
- **Newsletter Integration und Gleichstellung:** www.integration.sg.ch

7.2 National

- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV): www.bsv.admin.ch (→ Sozialpolitische Themen → Kinder- und Jugendpolitik): Rechtliche Grundlagen, Politik der frühen Kindheit, Kinderrechte, Kinderschutz, Jugendschutz
- Finanzhilfen BSV: www.bsv.admin.ch (→ Finanzhilfen): Kinderbetreuung, ausserschulische Kinder- und Jugendförderung, Kinderrechte, Kinderschutz
- Bereich Kinder und Jugend bei der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK): www.sodk.ch (→ Themen → Kinder und Jugend)
- Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz: www.doj.ch, verschiedene Grundlagenpapiere und Leitfäden (→ Publikationen)
- Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen EKKJ: <https://ekkj.admin.ch>
- Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF: <https://ekff.admin.ch>
- Beratung und Hilfe 147 für Kinder und Jugendliche: www.147.ch
- Elternberatung Pro Juventute Schweiz: www.projuventute.ch/elternberatung
- Fachhochschule Nordwestschweiz: Leitfaden kommunale Kinder- und Jugendpolitik. Eine Anleitung für Gemeinden und Städte zur Entwicklung bedarfsgerechter Konzepte (Veröffentlichung im Sommer 2023): www.fhnw.ch (→ Stichwortsuche «Leitfaden kommunale Kinder- und Jugendpolitik»)
- Infoklick.ch, Regionalstelle Ostschweiz: www.infoklick.ch/ostschweiz, Kinder- und Jugendförderung Schweiz
- Netzwerk Bildung und Familie, Informationen und Vernetzung für Familienzentren: www.bildungundfamilie.ch
- Kinderlobby Schweiz: www.kinderlobby.ch
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz: www.netzwerk-kinderrechte.ch
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände: www.sajv.ch
- Stiftung Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch
- UNICEF Schweiz: www.unicef.ch